

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 034/FB4/2016



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	14.03.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	04.04.2016	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 "Sondergebiet Handel
Grenzstraße"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Sondergebiet Handel Grenzstraße“. Der Geltungsbereich ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Neuaufstellung des Einzelhandelskonzeptes wurde eine gesamtstädtische Einzelhandelsstrategie entwickelt, die den Erhalt und die Stärkung der mittelzentralen Funktion der Stadt Eilenburg untersetzt. Da die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) die städtischen Versorgungsstrukturen sichern, sind diese besonders zu schützen.

Das Zentren- und Standortkonzept der Stadt Eilenburg ist wie folgt gegliedert:

- ZVB (A-Zentrum) = Hauptzentrum Innenstadt,
- ZVB (**C-Zentren**) = Nahversorgungszentrum (NVZ) Puschkinstraße und **NVZ Grenzstraße**
- Nahversorgungslagen (Wurzener Platz, Kranoldstraße, Straße der Jugend, Nordring)
- Ergänzungsstandort Ziegelstraße.

Das Einzelhandelskonzept soll voraussichtlich in der Sitzung des Stadtrats am 04.04.2016 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen werden.

1. Im Sinne der Umsetzung dieses Konzepts (Leitlinie 7) soll mit der **Aufstellung des Bebauungsplans** der planungsrechtliche Rahmen für die **Sicherung** der Grundversorgung des Stadtteils Eilenburg-Berg in Form des **NVZs Grenzstraße** zukunftsorientiert festgelegt werden.

2. Für das Gebiet gibt es den seit 10.07.1992 rechtskräftigen **Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 2 „Einkaufszentrum Grenzstraße“**. Darin wurde eine Verkaufsflächenobergrenze von 2.400 m² für Einzelhandel festgesetzt. Im Bestand ist die Verkaufsfläche bereits um ca. 250 m² überschritten.

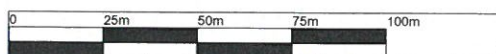
Die nun geplante Erweiterung des REWE-Supermarktes um ca. 270 m² Verkaufsfläche, aber auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten erfordern eine Überarbeitung der Planung. Eine Änderung des VEPs wäre rein rechtlich möglich. Allerdings müsste der Plan auf Grund seines Alters (Rechtskraft seit 10.07.1992) grundhaft überarbeitet werden.

→ Aus o.g. Gründen soll für das Gebiet ein aktueller Bebauungsplan aufgestellt werden.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß 13a BauGB kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet werden.

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☐
--------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



Anlage zur DS Nr. 043/FB4/2016
B-Plan Nr. 45 "SOH Grenzstraße"

Datum 02.03.2016

Copyright
• Stadtverwaltung Eilenburg
• Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

